

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** Aristo Pharma GmbH

**Anschrift:** Wallenroder Straße 8-10, 13435 Berlin

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Nicole Bobak – Menschenrechtsbeauftragte

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die Risikoanalyse umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr (2024) und wurde im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 11.04.2025 durchgeführt.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

a.)

Im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung werden mittels eines dreistufigen Verfahrens die Risikolieferanten ermittelt. In diesem Verfahren werden sowohl interne als auch externe Daten verwendet. Zunächst werden die Lieferanten auf Vorkenntnisse hinsichtlich potenzieller Risiken analysiert und klassifiziert. Anschließend werden mittels der Kombination interner und externer Daten (Datenbanken und verschiedene Indizes) Länder- und Warengruppenrisiken je Lieferant erstellt. Die Ergebnisse des zweiten Schrittes werden basierend auf den Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten (Angemessenheitsanalyse entsprechend §3 Abs. 2) faktorisiert, woraus die finale abstrakte Risikobewertung resultiert.

b.)

Die Identifikation potenzieller Risiken erfolgt entlang der abstrakten Risikoanalyse. Lieferanten, für die ein mittleres oder hohes Risiko identifiziert wurde, durchlaufen eine konkrete Risikoanalyse. Anhand verschiedener Indizes für Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte werden diese in initiale Risikostufen eingeteilt. Anschließend werden die Lieferanten anhand einer standardisierten, internen Bewertungslogik (Geschäftstätigkeit, Schwere der Eintrittswahrscheinlichkeit, Einfluss, Verursachungsbeitrag, Überprüfung von Zertifizierungen) analysiert. Außerdem wird eine standardisierte Lieferantenselbstauskunft eingeholt. Aus der Kombination der Faktoren ergibt sich eine finale, konkrete Risikobewertung.

c.)

Im Berichtszeitraum sind keine Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren eingegangen. Sobald Informationen zu Risiken und Pflichtverletzungen vorliegen, würde der Prozess der konkreten Risikoanalyse gestartet und die Informationen aus dem Beschwerdeverfahren detailliert mittels

weiterführenden Lieferantenauskünften und -gesprächen bzw. -besuchen überprüft werden.

d.)

Potenziell betroffene Personen werden direkt in den Prozess der Risikoanalyse durch bspw. Befragungen oder Dialogveranstaltungen eingebunden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse und die geplanten Maßnahmen werden gegenüber betroffenen Personen offengelegt. Die Einrichtung von Feedback-Mechanismen stellt sicher, dass Betroffenen gegebenenfalls Einfluss nehmen und ihre Ansichten einbringen können.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Im eigenen Geschäftsbereich wurden anhand des maßgeblichen Einflusses durch die berichtspflichtige Organisation die relevanten Produktionsstandorte identifiziert. Jeder der Standorte erhielt einen Fragebogen, in dem die Verantwortlichen des Produktionsstandortes Angaben zu menschenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und des Vorliegens von Risiko-mitigierenden Prozessen machen mussten. Anschließend wurde der Fragebogen zentral ausgewertet und bei aufgetretenen Risiken und Verstößen wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Die Risikoanalyse wurde automatisiert mithilfe eines zweistufigen Verfahrens durchgeführt:

Abstrakte Risikoanalyse - Vorklassifizierung (100% Lieferanten):

Die Risikoanalyse beginnt mit einer Vorqualifizierung aller Lieferanten. Dabei werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, um potenzielle Risiken zu identifizieren. Hierbei wird zunächst das Länder- und Branchenrisiko betrachtet, um mögliche Gefahren im Zusammenhang mit bestimmten Standorten oder Branchen zu bewerten. Die Branchen werden dabei ISIC-Codes zugeordnet. Für die Vorklassifizierung werden Indices herangezogen, die von der BAFA vorgeschlagen werden, wie zum Beispiel World Justice Index, UN Sector Mappings, ILO ILOSTAT Database, Amfori BSC Index, etc.

Konkrete Risikoanalyse - Detailanalyse (10-15% Lieferanten):

Lieferanten, für welche die Abstrakte Risikoanalyse ein mittleres oder hohes Risiko ergeben hat, durchlaufen eine konkrete Risikoanalyse. Anhand verschiedener Indizes für Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte werden diese in initiale Risikostufen eingeteilt.

Für jede Rechtsposition wird zunächst ein initialer Score ermittelt. In einem ersten Schritt werden Mitigationsfaktoren, wie bestimmte allgemein anerkannte Zertifikate, berücksichtigt. Danach wird eine Angemessenheitsbeurteilung nach den Kriterien Schwere der Eintrittswahrscheinlichkeit, Verursachungsbeitrag, und Einfluss auf den Lieferanten durchgeführt. Je nach Risikoeinschätzung wird zusätzlich ein Fragebogen an die Lieferanten gesendet, um weitere Anhaltspunkte zum Ausmaß des vorliegenden Risikos zu erhalten. Je nach finaler Risikoeinschätzung werden zunächst interne Maßnahmen definiert, um die Risiken zu minimieren und zu kontrollieren. Diese werden anschließend mit dem Lieferanten besprochen und die Umsetzung durch den Lieferanten wird überwacht.

Durch das oben beschriebene Verfahren der teil-automatisierten Risikoanalyse ist es möglich, eine effiziente und umfassende Bewertung potenzieller Risiken im Lieferantenmanagement durchzuführen. Es ermöglicht eine systematische Identifizierung, Analyse und Bewertung von Risiken, was zu fundierten Entscheidungen und geeigneten Maßnahmen zur Risikominimierung führt.

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Über das Beschwerdesystem können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen von Pflichten festgestellt werden, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verletzungen wird unverzüglich eine Risikoanalyse durchgeführt und Maßnahmen definiert.